

Prüfungsaufgabe I:

R auf Eigentum ist Jedermannsrecht, A daher Grundrechtsträgerin; Verhängung einer Geldstrafe bewirkt jedenfalls eine Beschränkung vermögenswerter Privatrechte und damit einen Grundrechtseingriff; dieser ist vf-widrig, wenn der B gesetzlos ergangen ist, sich auf ein vf-widriges G stützt oder ein G denkmöglich angewendet wurde... (3)...
B verletzt österr. Staatsbürger im R auf Gleichheit, wenn er sich auf ein gl.-widriges G stützt, die Behörde dem G einen gl.-widrigen Inhalt unterstellt oder Willkür geübt hat; kein Indiz, dass A nicht Staatsbürgerin wäre (sonst R aus BVGRassDisk)..... (3)...
die Kompetenzverteilung des B-VG beruht auf dem Prinzip der strikten Kompetenztrennung; ein Lebenssachverhalt kann unter demselben Gesichtspunkt nur entweder vom Bund oder von den Ländern zu regeln sein (2)...
§ 6 JSG dient – ebenso wie § 114 GewO – dem Schutz von Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch und dessen Folgen (identischer Regelungsgesichtspunkt)..... (2)...
ob und inwieweit dieser Aspekt unter Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG fällt, ist mit Hilfe der Versteinerungstheorie zu ermitteln; hat es Vorschriften iSd § 114 GewO tatsächlich bereits im Gewerberecht des Jahres 1925 gegeben, ist der Bund zumindest dafür zuständig, auf die Einhaltung von Alkoholverboten abzielende Handlungspflichten von Gastgewerbetreibenden festzulegen; für ein Tätigwerden der Länder bleibt in diesem Bereich folglich kein Raum..... (3)...
Verstöße gegen die BVf machen eine gesetzl. Bestimmung freilich nicht unanwendbar (Fehlerkalkül); in Ermangelung eines normlogischen Widerspruchs wird § 6 JSG auch nicht nach den allgemeinen Derogationsregeln durch § 114 GewO verdrängt; § 6 JSG scheint jedoch einer vf-konformen Interpretation zugänglich, die alle von der Bundeskompetenz umfassten Fälle aus ihrem Anwendungsbereich ausnimmt (und damit auch einer unzulässigen Doppelbestrafung vorbeugt)..... (2)...
GR auf Eigentum daher verletzt, weil entweder die gesetzl. Grundlage des UVS-B der BVf widerspricht oder der UVS dem G einen vf-widrigen Inhalt unterstellt hat (1)...
GR auf Gleichheit hingegen nicht verletzt (weder Gleichheitswidrigkeit des Gs noch Unterstellen eines gleichheitswidrigen Inhalts)..... (1)...
Art 6 StGG schützt jede Tätigkeit eines Staatsbürgers, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist, vor staatlichen Eingriffen; § 6 JSG begründet für „Unternehmer“ (und damit für Grundrechtsträger) bei Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Sorgfaltspflicht (= intentionaler Eingriff in den grundrechtlichen Schutzbereich)..... (3)...
Eingriffe wie dieser sind durch den Gesetzesvorbehalt des Art 6 StGG gedeckt, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind..... (3)...
§ 6 JSG bezweckt den Schutz von Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch und dessen Folgen; die Inpflichtnahme von „Unternehmern“ dient diesem unstreitig im öffentlichen Interesse gelegenen Ziel..... (2)...
Beschneidung des grundrechtlich verbürgten Freiraumes deshalb nicht unverhältnismäßig, weil explizit nur Einwirkung „in zumutbarer Weise“ verlangt wird (allenfalls Problem der unzureichenden Determinierung, gerade bei einem Straftatbestand)..... (2)...
der UVS-B stützt sich somit (in diesem Punkt) nicht auf ein vf-widriges G; auch kein Indiz für das Unterstellen eines vf-widrigen Inhalts durch die belangte Behörde (in ca-

su wurde § 6 JSG ja durch den Alkoholausschank einer Mitarbeiterin der A verletzt); insoweit liegt also keine Verletzung der GR auf Eigentum und Gleichheit vor (2)...
das VfGH-Erk v. 6.11.08 wurde zwar vor Erlassung des UVS-Bs kundgemacht, tritt jedoch nach Pkt. III. erst am 31.10.09 in Kraft; das Verfahren der A fällt weder unter die Anlassfallwirkung dieses Erk noch unter die in Pkt. II. angeordnete Rückwirkung des darin enthaltenen Ausspruches; im Fall der A war § 51 Abs 7 VStG daher in seiner (vom VfGH geprüften) bisherigen Version maßgeblich..... (3)...
der vom VfGH konstatierte Verstoß dieser Fassung gegen Art 6 iVm 13 MRK (keine effektive Beschwerde gegen Verfahrensverschleppung wegen Unzulässigkeit einer Säumnisbeschwerde) vermag daran nichts zu ändern; auch die Einleitung eines neuerlichen Normprüfungsverfahrens kommt wegen Rechtskraft des aufhebenden VfGH-Erk nicht in Betracht („Immunsierung“) (2)...
dass § 18 Abs 2 JSG – neben dem Beschuldigten – auch der Standortgemeinde das Recht auf Erhebung einer Berufung an den UVS einräumt, führte in casu demnach zur Unanwendbarkeit der in § 51 Abs 7 VStG enthaltenen fünfzehntonatigen Fallfrist (arg „in einem Verfahren, in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht“); aus der Überschreitung dieser Frist durch den UVS kann daher nicht automatisch auf die Grundrechtswidrigkeit seines Bescheides geschlossen werden (allenfalls hätte er auf Verzögerungen des Verfahrens, die auf Versäumnisse der Behörden zurückzuführen sind, gem Art 6 MRK mit einer Herabsetzung des Strafausmaßes reagieren müssen) (2)...
die von A bezogene Rsp des VfGH steht lediglich der Durchführung von Strafverfahren im eigenen Wb der Gemeinde entgegen; eine Zuweisung zum übertragenen Wb kommt dagegen sehr wohl in Betracht..... (2)...
dass die Strafkompetenz des Bgm nicht ausdrücklich in den eigenen Wb verwiesen wird, macht sie zu einer Angelegenheit des übertragenen Wb (konstitutiver Charakter der in Art 118 Abs 2 B-VG enthaltenen Bezeichnungspflicht; auch keine Verletzung des durch Art 119 Abs 2 leg cit begründeten Bgm-Vorbehalts) (2)...

Prüfungsaufgabe II:

Nichterteilung der Baugenehmigung greift in GR der X-GmbH auf Eigentum ein... (1)...
eine denkmögliche Gesetzesanwendung (und damit eine Verletzung des GRs auf Eigentum) wäre der belangten Behörde dann anzulasten, wenn sie sich auf das Bauverbot der RL gestützt hätte, obwohl diese offensichtlich nicht unmittelbar anwendbar ist und ihr daher augenscheinlich kein Anwendungsvorrang zukommt (4)...
selbst wenn man vom (ungenutzten) Ablauf der Umsetzungsfrist und der hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit der RL ausgeht, könnte dieser Vorwurf damit begründet werden, dass sich aus der RL Verpflichtungen einer Privatperson gegenüber dem Staat ergeben, was nach der klassischen Rsp-Linie des EuGH ihrer unmittelbaren Anwendung entgegenstünde; neuere Entscheidungen könnten diese Aussage jedoch relativieren und iSd acte clair-Doktrin des EuGH ein Vorabentscheidungsverfahren erfordern, was laut VfGH die Annahme von Denkmöglichkeit ausschliesse (3)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: